

Barauszahlung Ausland

Antrag Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland

Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) sieht unter anderem die Möglichkeit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim endgültigen Verlassen der Schweiz vor. Vorbehalten bleibt Art. 24f FZG, wonach das obligatorische Altersguthaben nicht bar bezogen werden darf, wenn die versicherte Person in einem EU- oder EFTA-Land weiterhin obligatorisch versichert ist.

Bei verheirateten / in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist für die Barauszahlung die amtlich beglaubigte Unterschrift der versicherten Person und deren Ehegatten / eingetragenen/r Partner/in zwingend erforderlich.

Zudem ist diesem Antrag zwingend eine Bestätigung der Wohngemeinde (Original) über die definitive Abmeldung ins Ausland beizulegen.

Die versicherte Person und die Ehegattin / eingetragene Partnerin resp. der Ehegatte / eingetragene Partner nehmen zur Kenntnis, dass mit dem Bezug des Kapitals alle reglementarischen Ansprüche abgegolten sind.

Die Barauszahlung ins Ausland ist unter Ziffer 6.1.2 Abs. 5 des Vorsorgereglements geregelt.

Versicherte Person

Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Zivilstand
E-Mail	Telefon
Arbeitgeber	

Kontoangaben für Barauszahlung (lautend auf die versicherte Person)

Bank / Post	PLZ, Ort
Konto-Nr.	Land
SWIFT / BIC	IBAN

Ort, Datum	Unterschrift der versicherten Person
------------	--------------------------------------

Ich bin mit der Barauszahlung einverstanden:

Ort, Datum	Unterschrift Ehegatte / eingetragene/r Partner/in
------------	---

Amtliche / notarielle Beglaubigung der Unterschriften der versicherten Person und deren Ehegatten / eingetragenen/r Partner/in

Ort, Datum	Stempel / Unterschrift
------------	------------------------